

Fragen und Antworten zur  
Genehmigungspraxis bei IVU-Anlagen



# Fragen und Antworten zur Genehmigungspraxis bei IVU-Anlagen

## 1 Integrierte Anlagengenehmigung

Was ist eine integrierte Genehmigung?

Eine integrierte Anlagengenehmigung setzt eine Koordinierung des **Genehmigungsverfahrens** wie auch die Abstimmung der **Genehmigungsinhalte** (Auflagen) zwischen den beteiligten Behörden voraus.

Die integrierte Anlagengenehmigung berücksichtigt die (möglichen) Auswirkungen einer Anlage auf die Umweltmedien Luft, Wasser und Boden und soll gewährleisten, dass die Vermeidung von Umweltbelastungen zugunsten eines Umweltmediums nicht zulasten eines anderen Umweltmediums gehen.

Hingegen setzt eine integrierte Anlagengenehmigung **nicht** voraus, dass lediglich eine Behörde am Genehmigungsverfahren beteiligt ist oder nur eine Genehmigung erteilt wird. Es können etwa auch zwei Zulassungen, eine immissionsschutz- und eine wasserrechtliche erteilt werden. Durch die enge Abstimmung der beteiligten Behörden soll ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt (alle Umweltmedien) erreicht werden.

In Baden-Württemberg sind seit der Verwaltungsreform ausschließlich die Regierungspräsidien für die Genehmigung von IVU-Anlagen zuständig, so dass eine verfahrensmäßige und inhaltliche Koordinierung sichergestellt ist.

## 2 Genehmigung von Altanlagen: Termin 2007

Wie gehen wir mit dem Termin 2007 um? Konsequenzen bei Defiziten nach 2007?  
Sollen Prioritäten gesetzt werden?

Sowohl das BImSchG wie die IVU-VO Wasser (Baden-Württemberg) enthalten die Pflicht zur Anpassung der jeweiligen Anlagen an den **Stand der Technik bis 30.10.2007**, was den von der IVU-Richtlinie benannten **besten verfügbaren Techniken** (BVT) entspricht (siehe hierzu auch Frage 10). Die Behörden sind im Regelfall verpflichtet, etwa über nachträgliche Anordnungen eine Nachrüstung von Anlagen, die noch nicht dem Stand der Technik entsprechen, zu erwirken. Neu ist dabei, dass den Behörden bei der Umsetzung kein Ermessen hinsichtlich der Terminfrist Oktober 2007 zugestanden wird.

In der Regel entsprechen die bestehenden immissionsschutz- und wasserrechtlichen Genehmigungen bereits den Vorgaben der IVU-Richtlinie. Sie müssen dennoch einer Prüfung unterzogen werden, damit sie gegebenenfalls rechtzeitig angepasst werden können. Ein Bereich, der mit hoher Wahrscheinlichkeit von Nachrüstplichten betroffen sein wird, sind die Anlagen, die bisher nach § 67 Abs. 2 BImSchG nur anzeigepflichtig, nicht aber genehmigungspflichtig waren (etwa eine Reihe von Galvaniken), nun aber der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterworfen sind.

Um die genannte Umsetzungsfrist (30.10.2007) einzuhalten, ist es daher wichtig, dass auch die Betriebe rechtzeitig Ihren Anlagen- und Genehmigungsstand prüfen, die Regierungspräsidien (für Baden-Württemberg) die notwendigen Anordnungen bis zum 31.12.2006 treffen und für die bisher nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigten Anlagen bis zum 30.06.2007 die notwendigen Auflagen festlegen.

### **3 Verfahrensoptionen bei bestehenden Anlagen**

Welche Verfahrensoptionen gibt es bei der IVU-konformen Aktualisierung von Genehmigungen bei bestehenden Anlagen? Was sind deren Vor- bzw. Nachteile?

Aus Art. 5 IVU-Richtlinie werden zwei Verfahrensmöglichkeiten zur Anpassung von bestehenden Anlagen an den Stand der Technik abgeleitet:

- Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren (beinhaltet Genehmigungsantrag und –entscheidung);
- Nachträgliche Anordnungen.

Bei der Neuerteilung einer Genehmigung oder Erlaubnis können die materiellen Anforderungen der Richtlinie, aber auch die formalen Anforderungen des Artikels 9 der IVU-Richtlinie unproblematisch durch die Festlegung entsprechender Auflagen umgesetzt werden, da die (Gesamt-)Genehmigung als solche Gegenstand der Prüfung ist.

Im Rahmen eines immissionsschutz- oder wasserrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens ist dies grundsätzlich nur möglich, soweit der Antragsgegenstand reicht. Sofern sich eine wesentliche Änderung nur auf Teile der Anlage bezieht, können im Verfahren durch Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen nur für die Anlagenteile festgelegt werden, die von der Änderung betroffen sind, nicht aber für die nicht betroffenen. Es wird im Änderungsgenehmigungsverfahren rechtlich nicht immer sichergestellt werden können, dass die Genehmigung für eine bestehende Anlage soweit „aktualisiert“ wird, dass sie den materiellen und formalen Anforderungen der IVU-Richtlinie, wie sie sich aus der Umsetzung in bundesdeutsches Recht ergeben, entspricht.

Nachträgliche Anordnungen kann die zuständige Behörde erlassen, wenn diese zur Anpassung der Anlage an den Stand der Technik notwendig sind. Die nachträgliche Anordnung kann in Form eines Verwaltungsakts ergehen oder im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) vereinbart werden. Ein von Betreiber und Behörde gemeinsam getragener öffentlich-rechtlicher Vertrag wird aufgrund seiner Flexibilität als das am besten geeignete Rechtsinstrument angesehen, um eine umfassende „Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben“ gemäß dem Stand der Technik zu gewährleisten.

### **4 Genehmigungen von Neuanlagen**

Sind Neuanlagen im Sinne der Richtlinie (genehmigt nach Oktober 1999) IVU-konform genehmigt?

Es ist davon auszugehen, dass bei den seit Oktober 1999 genehmigten Anlagen, mit Einschränkungen bei den Energiebetrachtungen, inhaltlich die Anforderungen nach der IVU-

Richtlinie berücksichtigt wurden und qualifizierte Genehmigungsbescheide vorliegen. Eine inhaltliche Überprüfung ist, sofern noch nicht erfolgt, gegebenenfalls bei den nach **§ 67 Abs. 2 BImSchG** nachträglich angezeigten Anlagen vorzunehmen.

## **5 Umsetzungsfristen aus speziellen Verordnungen**

Was sind die Umsetzungsfristen von Verordnungen / technischen Anleitungen, die den Stand der Technik konkretisieren?

Die TA Luft ist die zentrale Vorschrift zur Umsetzung des Standes der Technik bzgl. Luftreinhaltung. Zwei spezielle Anlagenarten sind von der Anwendung des Emissionsteils der TA Luft ausgenommen und auf Verordnungsebene geregelt: Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV) sowie Verbrennungsanlagen für Abfälle inklusive Mitverbrennungsanlagen (17. BImSchV).

Die allgemeine Übergangsfrist der TA Luft, d.h. die Frist, innerhalb der bestehende Anlagen die festgeschriebenen Anforderungen einhalten müssen, entspricht der Übergangsfrist der IVU-Richtlinie (Anpassung der Anlagen bis 30.10.2007). Die in der 17. BImSchV festgeschriebenen Emissionsanforderungen basieren auf der EG-Abfallverbrennungsrichtlinie. Bestehende Abfallverbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen müssen die Anforderungen der 17. BImSchV bereits ab dem 28.12.2005 (allgemeine Übergangsfrist) einhalten. Weitere in der 17. und 13. BImSchV festgelegten Übergangsfristen behandeln Regelungen, bei denen über den Stand der Technik (festgelegt in der EG Großfeuerungsanlagen-Richtlinie bzw. Abfallverbrennungsrichtlinie) hinaus weitergehende Maßnahmen notwendig sind. Für Deponien gilt eine vom 30. Oktober 2007 abweichende Umsetzungsfrist, nämlich der 16. Juli 2009, die sich aus der Deponieverordnung ergibt. Diese Frist gilt ausschließlich für Abdichtung und Betrieb der Deponie sowie die abzulagernden Abfälle. Für nicht nach Abfallrecht zu genehmigende Anlagen (z. B. Sickerwasserreinigungsanlagen) gilt die Frist der IVU-Richtlinie.

## **6 Öffentlichkeitsbeteiligung**

Wie ist die Öffentlichkeit zu beteiligen?

Das deutsche Genehmigungsrecht sah bereits vor dem In-Kraft-Treten der IVU-Richtlinie eine verpflichtende Öffentlichkeitsbeteiligung für eine Reihe von Verfahren vor und musste daher nur an einzelnen Stellen an die Vorgaben der IVU-Richtlinie angepasst werden. Dies betrifft

- Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung (Art. 17 IVU-Richtlinie);
- Uneingeschränktes Zugänglichmachen von Genehmigungsanträgen (Art. 15 Abs. 1 IVU-Richtlinie);
- Veröffentlichung der Entscheidung (Art. 15 Abs. 1 S. 2 IVU-Richtlinie).

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird in Deutschland folgendermaßen gewährleistet (dargestellt am Beispiel der IVU-VO Wasser BW):

- Antragsunterlagen sind auf eine bestimmte Zeit von der Behörde auszulegen.

- Die Öffentlichkeit ist über die getroffene Entscheidung (Genehmigung) zu unterrichten (über das amtliche Verkündungsblatt und über Tageszeitungen).
- Die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen von Anlagen, die bei den überwachenden Behörden vorliegen, sind für die Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich.

Bei grenzüberschreitenden Auswirkungen einer Anlage werden die Unterlagen, die der jeweiligen nationalen Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, den Behörden des Nachbarstaates zur Verfügung gestellt.

Im Zuge der Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie wird die Öffentlichkeitsbeteiligung erheblich ausgeweitet. Sämtliche für das Verfahren relevanten Unterlagen (Antrag, Gutachten, Stellungnahmen beteiligter Behörden etc.) müssen bekannt gemacht werden. Obwohl die Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme noch nicht in nationales Recht umgesetzt ist, wird den Behörden empfohlen, über die vorgenannten Erweiterungen hinaus auch den Entwurf von nachträglichen Anordnungen öffentlich bekannt zu machen.

## **7 Überprüfung der IVU-Anlagen auf ihre IVU-Konformität**

Wie werden die IVU-Anlagen bzw. deren Zulassungsbescheide auf IVU-Konformität geprüft?  
Wie wird diese Prüfung dokumentiert?

Alle IVU-Anlagen müssen bis zum 30.10.2007 entsprechend dem Stand der Technik betrieben werden und genehmigt sein. Bestehende Zulassungen von Anlagen müssen dabei auf ihre Übereinstimmung mit den neuen Vorgaben überprüft werden. Hierfür ist ein schrittweises Vorgehen sinnvoll:

- Erfassung der Genehmigungssituation, evtl. Abgleich mit dem Unternehmen
- Erhebung der materiellen Anforderungen
- Vergleich Soll-Ist-Zustand
- Konsequenzen aus Überprüfung
- Dokumentation der Prüfung
- ggfls. formale Umsetzung

Möglicherweise sind rechtliche Anpassungen und ggf. Nachrüstungsmaßnahmen erforderlich. Ein solches Verfahren sollte möglichst frühzeitig aufgenommen werden, da die Anlagen zum 30.10.2007 bereits entsprechend dem Stand der Technik betrieben werden müssen.

## **8 Überprüfung der Genehmigungsauflagen**

Wie findet eine regelmäßige Überprüfung der Genehmigungsauflagen statt?

§ 52 Abs. 1 BImSchG sieht in Umsetzung des Art. 13 IVU-Richtlinie vor, dass die Behörden die Genehmigungsauflagen regelmäßig überprüfen und bei Vorliegen folgender Fälle aktualisieren müssen:

- wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit nicht ausreichend ist und deshalb die in der Genehmigung festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen,
- wenn wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
- wenn eine Verbesserung der Betriebssicherheit erforderlich ist, insbesondere durch die Anwendung anderer Techniken, oder
- wenn neue umweltrechtliche Vorschriften dies erfordern.

Entsprechende Regelungen enthalten § 5 Abs. 2 IVU-VO Wasser und § 23 Dep VO (mit Abweichungen). Sofern eine Überprüfung nicht aus einem der oben genannten Gründen zwingend erforderlich ist, soll eine Überprüfung der Genehmigungsauflagen spätestens nach sechs Jahren stattfinden, womit eine Synchronisation mit den Berichtszeiträumen der IVU-Richtlinie gewährleistet wäre.

## **9 Schnittstellen zwischen IVU-relevanten Anlagen und anderen**

Wo ist innerhalb des Zauns die Schnittstelle zwischen IVU-relevanten Anlagen und anderen?  
Welche Konsequenzen ergeben sich daraus?  
Einordnung von Betriebskläranlagen und daraus folgenden Konsequenzen?

Das Genehmigungserfordernis nach BImSchG erstreckt sich auf alle

1. Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind, und
2. Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten nach Nummer 1 in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für
  - a) das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen;
  - b) die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder
  - c) das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungenvon Bedeutungen sein können.

So wird im Beispiel eines Schlachthofes die Abladestelle der Tiere mit dem dort anfallenden Regenwasser in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen sein. Nicht betriebsspezifisch verunreinigtes Dachflächenwasser muss hingegen nicht einbezogen werden, eine Erlaubnis für Einleitung oder Versickerung kann gesondert erfolgen.

Die Abwasserbehandlung in einer Betriebskläranlage ist entweder ein Verfahrensschritt, der zum Betrieb der IVU-Anlage notwendig ist, oder die Betriebskläranlage ist eine Nebeneinrichtung, die zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen von Bedeutung sein kann. Sie ist folglich Teil der IVU-Anlage. Diese Rechtsauslegung führt im Verwaltungsvollzug zu einer Reihe praktischer Probleme. Es gilt hier eine Verfahrensweise zu entwickeln, die einerseits Rechtssicherheit bietet und andererseits für Behörden wie Betriebe praktikabel umzusetzen ist.

## **10 Rolle der BREFs in Genehmigungsverfahren**

Welche Rolle haben die BREFs im Rahmen von Zulassungsverfahren?

Die BREFs werden in Deutschland als **Referenzdokumente** bei der rechtlich bindenden Festsetzung des Stands der Technik durch den Gesetzgeber für die einzelnen Anlagen im untergesetzlichen Regelwerk berücksichtigt. In der TA Luft gibt es ein institutionalisiertes Verfahren zur Einbeziehung der Erkenntnisse aus den BREFs. Analog wird die Abwasserverordnung angepasst, wenn neue BREFs hierzu Anlass geben. Bei der individuellen Betrachtung im Einzelfall können die BREFs als Erkenntnisquelle zur Ermittlung des Standes der Technik herangezogen werden, insbesondere wenn die lokale Situation weitergehende Anforderungen notwendig macht.

Soweit keine Anforderungen durch Rechtsverordnung oder allgemeine Verwaltungsvorschrift festgesetzt sind, müssen die nach dem Stand der Technik gestellten Anforderungen im Einzelfall im jeweiligen Genehmigungsbescheid festgelegt werden. Auch hier können die BREFs als Erkenntnisquelle dienen.

Für Deponien existiert kein BREF, vielmehr finden sich die Anforderungen an den Deponiebetrieb in der RL 1999/31/EG, die durch die Deponieverordnung und die Ablagerungsverordnung in deutsches Recht umgesetzt ist.

## **11 Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen und für nicht normale Betriebsbedingungen**

Wie werden Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen / für nicht normale Betriebsbedingungen im Zulassungsverfahren berücksichtigt?

Die IVU-Richtlinie sieht in Art. 9 Abs. 6 vor, dass die Genehmigung Maßnahmen im Hinblick auf andere als normale Betriebsbedingungen enthält (Anfahren, unbeabsichtigtes Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Abfahren, endgültige Stilllegung des Betriebs).

Diese Umstände wurden bereits bisher im deutschen Genehmigungsrecht berücksichtigt.

### **Immissionsschutzrechtliche Verfahren:**

Das BImSchG statuiert, dass Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren für die Allgemeinheit nicht hervorgerufen werden können und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird. Hierzu gehören auch Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen und nicht normale Betriebsbedingungen.

Wesentliche Vorgaben finden sich in der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung).

Weitere Vorgaben zu anderen als normalen Betriebsbedingungen enthalten etwa die TA Luft oder die 13. BImSchV und die 17. BImSchV.

Vorgaben für die **Stillegung** genehmigungsbedürftiger Anlagen enthält § 5 Abs. 3 BImSchG. Entsprechende Angaben zu den Schutzmaßnahmen im Falle der Stillegung und zur Entsorgung von Abfällen fordert die 9. BImSchV.

#### **Wasserrechtliches Zulassungsverfahren:**

Auch im Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung der Nutzung eines Gewässers sind Unfälle oder nicht normale Betriebszustände zu berücksichtigen.

Bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Einhaltung des Besorgnisgrundsatzes (§ 19 g Abs. 1 WHG) von besonderer Bedeutung. Weitere Anforderungen enthält die Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe (VAwS) sowie das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz.

Enthalten Zulassungen bislang keine entsprechenden Vorsorgemaßnahmen, sind diese bis Oktober 2007 anzupassen.

## **12 Überwachungsergebnisse**

Welche Überwachungsergebnisse müssen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen?

Die Ergebnisse der in der Genehmigung angeordneten Emissionsmessungen (Immissionsschutz/Einleiten von Abwasser) müssen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hinsichtlich der Art und Weise, wie dies zu geschehen hat, wird in den nationalen Vorschriften (etwa § 31 BImSchG) auf das Umweltinformationsgesetz<sup>1</sup> verwiesen.

Die Ergebnisse der Emissionsmessungen müssen auf Antrag den jeweiligen Interessierten zur Verfügung gestellt werden.

## **13 Bestand der abweichenden Anforderungen in den Teilen F der Anhänge Abwasserverordnung**

Haben die abweichenden Anforderungen für bestehende Anlagen in den Teilen F der Anhänge der Abwasserverordnung über 2007 hinaus Bestand?

In 13 Anhängen der Abwasserverordnung existiert ein Abschnitt F, der für Anlagen, die vor einem bestimmten Stichtag existierten, von den für Neuanlagen geltenden abweichende Anforderungen vorgibt. Diese Anforderungen entsprechen dem Stand der Technik und somit auch den BVT aus der IVU-Richtlinie. Allerdings wird die Abwasserverordnung derzeit überarbeitet, so dass sich diese Einschätzung in Folge der Überarbeitung ändern könnte.

<sup>1</sup> Das UIG, auf das Bezug genommen wird, ist inzwischen aufgehoben und durch das neue UIG vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) ersetzt worden. Dieses Gesetz gilt nur noch für informationspflichtige Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Bis zum Inkrafttreten des Landesumweltinformationsgesetzes (LUIG) – der Gesetzentwurf befindet sich im Stadium der Verbandsanhörung und soll noch im Laufe d. J. in den Landtag eingebracht werden – muss daher wohl von der unmittelbaren Anwendung der Richtlinie ausgegangen werden. Es bestehen aber keine Bedenken dagegen, Auskunftersuchen entsprechend den neuen Bestimmungen des UIG des Bundes zu erledigen. Informationsansprüche nach anderen Vorschriften bleiben davon unberührt.